



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1988

Nummer 50

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK

G, 143

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
2251	14. 7. 1988	Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen Feststellung von landesweiten Fernsehfrequenzen	1042

I.

2251

Feststellung von landesweiten FernsehfrequenzenBek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
v. 14. 7. 1988

Aufgrund der dritten Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 3. FrequenzVO NW - vom 26. April 1988 (GV. NW. S. 182) und der Mitteilung der Landesregierung über die bevorstehende Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LRG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6/SGV. NW. 2251) stellt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) unter Bezugnahme auf ihre Ausschreibung vom 27. 1. 1988 (MBl. NW. S. 182) folgendes fest:

I.

1. Nach § 7 Abs. 5 Satz 4 LRG NW werden nachstehend aufgeführte Fernsehertfrequenzen festgestellt:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlg. D = keine Rundstrahlg.)
Mönchengladbach	46	300	80	D

2. Nach § 7 Abs. 5 Satz 4 LRG NW werden ferner die nachstehend aufgeführten Fernsehweitfrequenzen festgestellt:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlg. D = keine Rundstrahlg.)
Essen	12	825	178	D
Herne	60	20	80	ND
Krefeld	33	200	84	ND
Recklinghausen	39	100	120	D

3. In Abänderung der unter I. 1. der Bek. der LfR v. 27. 1. 1988 (MBl. NW. S. 182) getroffenen Feststellung nach § 7 Abs. 5 LRG NW werden die nachstehend aufgeführten Übertragungskapazitäten als Fernsehweitfrequenzen festgestellt:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlg. D = keine Rundstrahlg.)
Boitrop	56	80	122	D

II.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 LRG NW wird festgestellt, daß die unter I. 1. und 2. aufgeführten Übertragungskapazitäten für ein landesweites Fernsehprogramm zur Verfügung stehen bzw. innerhalb der nächsten 12 Monate zur Verfügung stehen werden.

III.

In den nächsten 12 Monaten werden voraussichtlich folgende weitere Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem Landesrundfunkgesetz als Fernsehertfrequenzen zur Verfügung stehen.

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W
Wesel	52	200.000
Bochum	38	100

In den nächsten 12 Monaten werden voraussichtlich folgende weitere Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem Landesrundfunkgesetz als Fernsehweitfrequenzen zur Verfügung stehen.

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W
Aachen	27	100
Düsseldorf/Neuss	44	1.000
Gelsenkirchen	38	100

- MBl. NW. 1988 S. 1042.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569